

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 12.01.2021

Nr. 02

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

3. Bekanntmachung
Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 11.01.2021 über die öffentliche Auslegung der 33. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg 2-5
4. Bekanntmachung
Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 11.01.2021 über die öffentliche Auslegung der 34. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf 6-9
5. Bekanntmachung
Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 11.01.2021 über die öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Darstellung der Deponie Erftstadt-Erp, Stadt Erftstadt 10-13
6. Bekanntmachung
Hiermit wird bekanntgegeben, dass die schriftlich Jägerprüfung 2021 zur Erlangung des Jagdscheins bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins am 19. April 2021 von 15:00 bis 18:00 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1 stattfindet. 14-15

Kreisstadt Bergheim

7. Bekanntmachung
Haushaltssatzung :terra nova Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim und Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 16-18

Stadt Pulheim

8. Bekanntmachung
Die Stadt Pulheim sucht für den Schiedsamtbezirk Brauweiler, Dansweiler und Freimersdorf Personen, die sich für das Amt der Schiedsperson bewerben möchten. Das Schiedsamt ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. 19

Bekanntmachung

33. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg –

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2
Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW
(LPIG NRW) i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 den Planentwurf der 33. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg – zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 40 ha zu schaffen. Die Planung soll ein Beitrag zur Bewältigung des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels darstellen und zeitnah Flächen zur interkommunalen Nutzung zur Verfügung stellen.

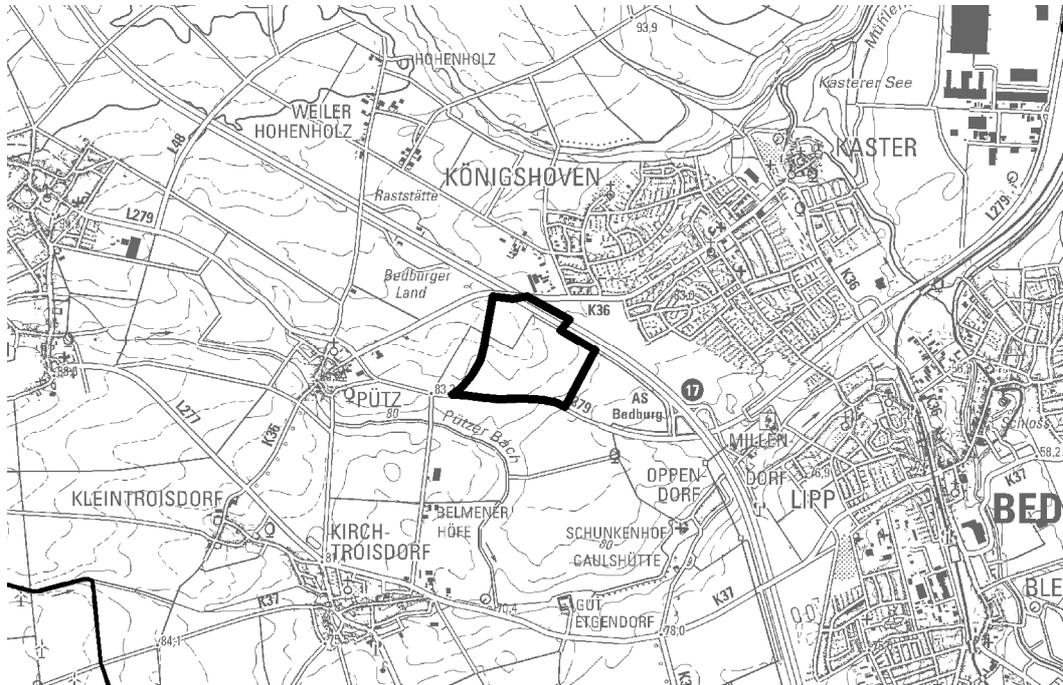
Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen) und wird – wie auch sein Umfeld – derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Mit der Änderung ist beabsichtigt, die regionalplanerisch gesicherten Festlegungen im Planbereich in einen Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus)“ umzuwandeln.

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung des GIBplus Stadt Bedburg für flächenintensive und stark emittierende Ansiedlungen sollen durch eine textliche Festlegung geregelt werden.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 33. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Bedburg



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

01. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

oder auf der Internetpräsenz des Rhein-Erft-Kreises

<https://www.rhein-erft-kreis.de/amtsblaetter>

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2351 oder per Mail an regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

01. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-2351 oder regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:**

- **elektronisch** per E-Mail an regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de
Bitte geben Sie dazu in der **Betreffzeile** Ihrer eMail, **nur** die Kurzbezeichnung – **Öff Bedburg** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder an den Rhein-Erft-Kreis, Abteilung 61/21, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen **in lesbarer Form abgegeben werden.**

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Schmelz

Bekanntmachung

34. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf –

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2
Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW
(LPIG NRW) i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 den Planentwurf der 34. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf – zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Städte Kerpen und Elsdorf beabsichtigen, die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 43 ha zu schaffen. Die Planung soll ein Beitrag zur Bewältigung des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels darstellen und zeitnah Flächen zur interkommunalen Nutzung zur Verfügung stellen.

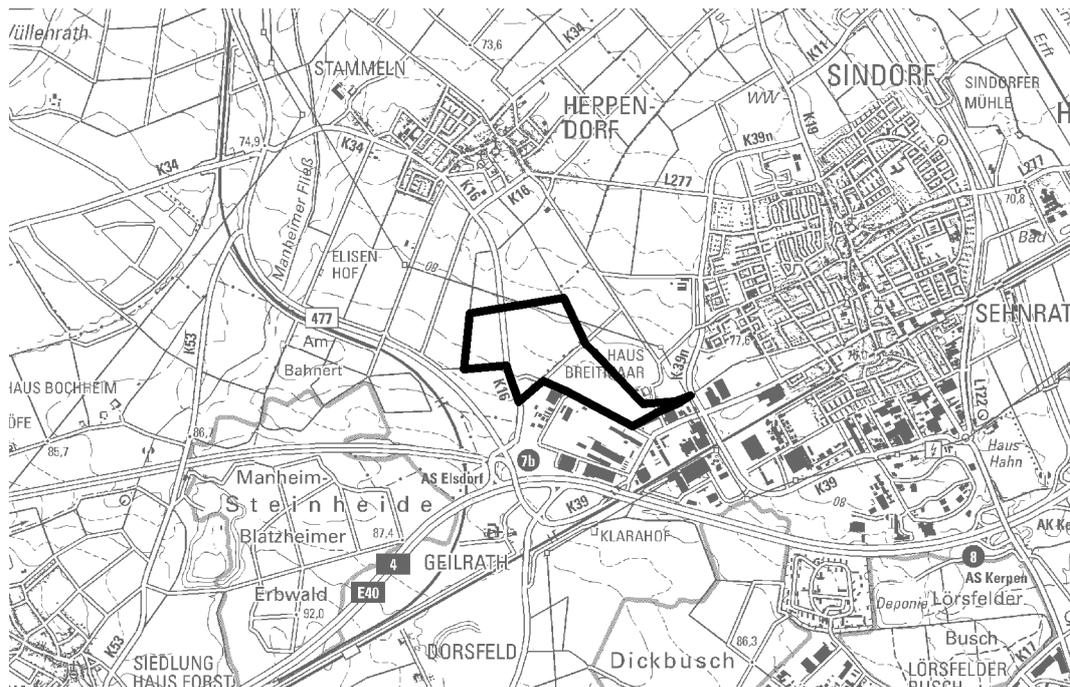
Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen) und wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Mit der Änderung ist beabsichtigt, die regionalplanerisch gesicherten Festlegungen im Planbereich in einen Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional)“ umzuwandeln.

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung des GIBRegional Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf sollen durch eine textliche Festlegung geregelt werden.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 34. Planänderung auf dem Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

01. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

oder auf der Internetpräsenz des Rhein-Erft-Kreises

<https://www.rhein-erft-kreis.de/amtsblaetter>

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2351 oder per Mail an regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

01. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-2351 oder regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:**

- **elektronisch** per E-Mail an regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de
Bitte geben Sie dazu in der **Betreffzeile** Ihrer eMail, **nur** die Kurzbezeichnung – **Öff Kerpen** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder an den Rhein-Erft-Kreis, Abteilung 61/21, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen **in lesbarer Form abgegeben werden.**

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Schmelz

Bekanntmachung

28. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung der Deponie Erftstadt-Erp, Stadt Erftstadt –

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2
Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW
(LPIG NRW) i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hatte in seiner 18. Sitzung am 28.09.2018 die Erarbeitung der 28. Planänderung beschlossen und damit die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren nach § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) durchzuführen.

Mit Veröffentlichung vom 22.10.2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wurde der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 08.11.2018 bis zum 16.01.2019 die Möglichkeit der Stellungnahme zur Planänderung gegeben.

Die 28. Änderung des Regionalplans Köln umfasst die Festlegung des Deponiestandorts Erftstadt-Erp als Nachfolgenutzung des vorhandenen Bereichs zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt.

Anlass ist die Absicht des Deponiebetreibers Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG den Standort Erftstadt-Erp langfristig zu sichern und auszubauen.

Als Ergebnis des bisherigen Erarbeitungsverfahrens sieht der Ausgleichsvorschlag vor, den Planentwurf insofern abzuändern, dass die Deponiebereichsfestlegung um die nördliche Erweiterungsfläche reduziert und ausschließlich der südliche Bereich als Deponiestandort festgelegt wird. Der Ausgleichsvorschlag dient dazu dem regionalplanerischen Trinkwasserschutz Rechnung zu tragen und wird von der Oberen

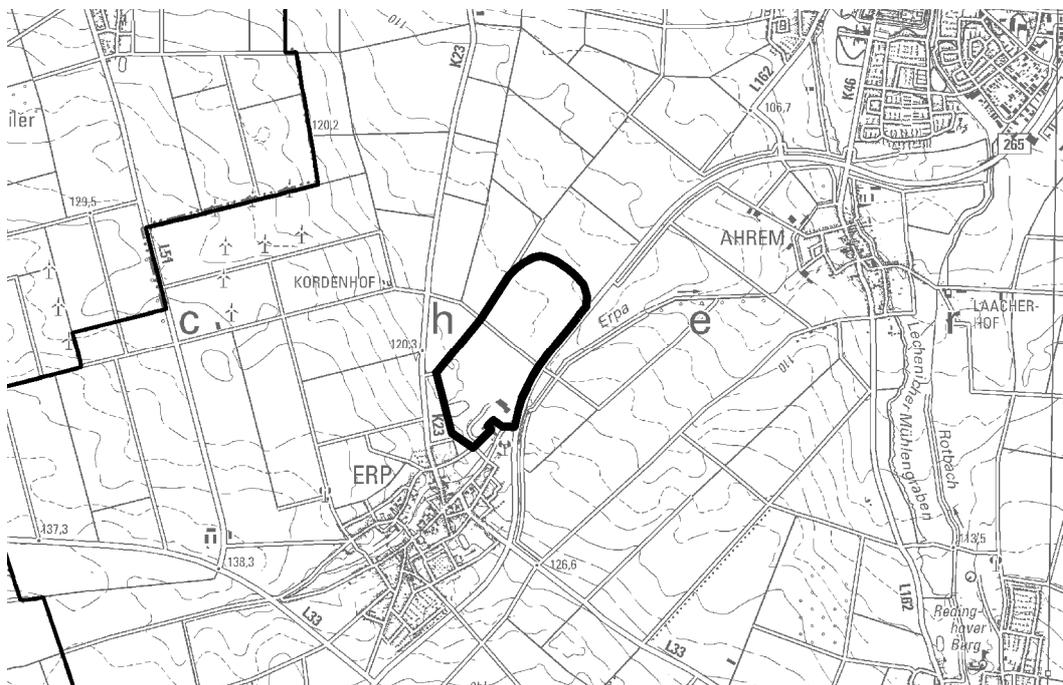
Wasserbehörde (Dezernat 54) unter dem Aspekt des vorsorgenden Trinkwasserschutzes mitgetragen.

Durch den Ausgleichsvorschlag wird der Planentwurf im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss erheblich verändert. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln als Träger der Regionalplanung in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 beschlossen hat den geänderten Planentwurf gem. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen.

Aus diesem Grund wird hiermit der Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit gegeben in Bezug auf die Änderung des Planentwurfs Stellung zu nehmen.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 28. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Ertfstadt.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

01. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

oder auf der Internetpräsenz des Rhein-Erft-Kreises:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/amtsblaetter>

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2038 oder per Mail an regionalplanung@brk.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

01. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughastr. 2 – 10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-2038 oder regionalplanung@brk.nrw.de) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:**

- **elektronisch** per E-Mail an regionalplanung@brk.nrw.de
Bitte geben Sie dazu in der **Betreffzeile** Ihrer E-Mail, **nur** die Kurzbezeichnung – **Öff Erftstadt** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder an den Rhein-Erft-Kreis, Abteilung 61/21, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen **in lesbarer Form abgegeben werden.**

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Esser

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die schriftlich Jägerprüfung 2021 zur Erlangung des Jagdscheins bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins am

19. April 2021
von 15:00 bis 18:00 Uhr
im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1

stattfindet.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie werden die Termine für die Schießprüfung und die mündlich-praktische Prüfung der Jägerprüfung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben müssen, spätestens bis zum **20. Februar 2021** einzureichen beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Untere Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Folgende Nachweise sind bis spätestens zum **09.04.2021** einreichen:

- ein Nachweis (am Tag der schriftlichen Prüfung nicht älter als ein Jahr) der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt);
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel I, Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die bei der Jägerprüfung **220,00 €** und bei der eingeschränkten Jägerprüfung **110,00 €** beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von **30,00 €** zu entrichten.

Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-13932 oder -13933) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerbern, die den mündlich-praktischen Teil und/oder die Schießprüfung der Jägerprüfung nicht bestehen, wird Gelegenheit gegeben, an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen, welche frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der

Jägerprüfung durchgeführt wird.

Die Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Nachprüfungsabschnitte werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 80,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Zweckverband :terra nova

Öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung :terra nova Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim und Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und des § 11 der Zweckverbandssatzung vom 27.04.2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2016 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova mit Beschluss vom 03.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	150.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	150.100 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	150.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	150.100 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	150.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	150.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf je Mitglied festgesetzt. 37.500 €

Der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Investitionszuschuss gem. 11 (4) der Zweckverbandssatzung wird auf je Mitglied festgesetzt. 37.500 €

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 KomHVO
 - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO
 - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigen Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
 - 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln als zuständige staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.11.2020 angezeigt worden. Die Verbandsumlage in Höhe von 37.500 € je Mitglied wurde gem. § 19 (2) GkG mit Schreiben vom 08.12.2020 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.01.2021
 Der Zweckverbandsvorsteher
 gez. Volker Mießler

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung des Zweckverbandsvorstehers

I. Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 03.11.2020:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Bergheim geprüften und bestätigten Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova zum 31.12.2019 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 152.057,22 € fest.
2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 152.057,22 € sind 50.685,74 € der Ausgleichsrücklage und 101.371,48 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem stellv. Zweckverbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2019 ohne Vorbehalt die Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Die Jahresrechnung des Zweckverbandes :terra nova für das Haushaltsjahr 2019 schloss wie folgt ab:

a) Bilanz zum 31.12.2019

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	0,00 €	1. Eigenkapital	341.370,50 €
2. Umlaufvermögen	1.573.824,58 €	2. Sonderposten	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.428,00 €	3. Rückstellungen	279.533,43 €
		4. Verbindlichkeiten	954.348,65 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Summe Aktiva	1.575.252,58	Summe Passiva	1.575.252,58 €

b) Gesamtergebnisrechnung

Erträge	285.000,00 €
./. Aufwendungen	131.815,92 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	153.184,08 €
+ Saldo Finanzergebnis	-1.126,86 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	152.057,22 €

c) Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungen	150.032,33 €
./. Auszahlungen	69.253,07 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	80.779,26 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	150.000,00 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	150.000,00 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	230.779,26 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	0,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Änderung d. Bestandes an eigenen Finanzmitteln	230.779,26 €

- III. Der festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova für das Haushaltsjahr 2019 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Besuchszeiten (Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, Zimmer 1.77 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte melden Sie sich wegen der geltenden Corona-Bestimmungen vorher an.
- IV. Der Beschluss der Zweckverbandsversammlung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bergheim, den 06.01.2021
 Der Zweckverbandsvorsteher
 gez. Volker Mießler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
1/100-pa

Pulheim, 06.01.2021

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Pulheim sucht für den Schiedsbezirk Brauweiler, Dansweiler und Freimersdorf Personen, die sich für das Amt der Schiedsperson bewerben möchten. Das Schiedsamt ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Voraussetzungen zur Eignung für das Schiedsamt sind in § 2 Schiedsamtgesetz NRW (SchAG NRW) dargestellt:

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein (Abs. 1).

Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht (Abs. 2).

Schiedsperson soll nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat oder durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende, gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (Abs. 3).

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat (Abs. 4).

Sofern Sie Interesse an der Übernahme dieses Ehrenamtes haben, senden Sie bitte Ihr Bewerbungsschreiben mit Ihrem Lebenslauf bis zum 31.01.2021 an

Stadt Pulheim
Haupt- und Personalamt
Zentrale Dienste
Jürgen Paetz
Alte Kölner Str. 26
50259 Pulheim



Frank Keppeler
Bürgermeister